

Juni 2023

Leistungsvereinbarung

zwischen

Gemeinde Wil/ZH

Leistungsempfängerin

und

Leib & Gut Umweltservice GmbH

Leistungserbringerin

I. Gegenstand

- 1 Diese Leistungsvereinbarung (nachfolgend: Vertrag) regelt die zusätzliche Sammlung der im Haushalt und Gewerbe bestimmten regelmässig anfallenden Wertstoffen in der Gemeinde Wil/ZH.
- 2 Diese Wertstoffe sind Bestandteil von diesem Vertrag:
 - a. Getränkekartons
 - b. Expandiertes Polystyrol (Styropor)
 - c. Leuchtmittel
 - d. Korken
 - e. Kunststoffe in reiner Form (Recycling Code 01-05)
 - f. CDs und DVDs
- 3 Die Entsorgung von Wertstoffen umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung (Art. 7 Abs. 6^{bis} USG). Dieser Vertrag regelt nur die in Ziffer 2 genannten Wertstoffe, die im Hinblick auf eine stoffliche Verwertung gesammelt werden.
- 4 Vom vorliegenden Vertragsgegenstand ausgeschlossen sind alle Abfälle, die nach Art. 3 VVEA keine Siedlungsabfälle sind.

II. Rechtsgrundlagen

- 5 Die in diesem Vertrag geregelten Abfälle sind aufgrund ihrer Herkunft Siedlungsabfälle im Sinne von Art. 3a VVEA der Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen.
- 6 Beim Recyclinghof handelt es sich nach Art. 3g VVEA um eine Abfallanlage, in welcher Abfälle behandelt, verwertet, abgelagert oder zwischengelagert werden.
- 7 Die Übertragung des Rechts zur Entsorgung der in Ziffer 2 dieses Vertrags genannten Wertstoffe erfolgt über diese vertragliche Aufgabenübertragung.

III. Allgemeine Bestimmungen

- 8 Mit der Übertragung dieser Aufgabe erhält die Leistungserbringerin das Recht, Entsorgungsdienstleistungen für die in Ziffer 1 dieses Vertrags genannten Wertstoffe im Einzugsgebiet der Leistungsempfängerin öffentlich anzubieten und entgeltlich durchzuführen. Dieses Recht ist nicht exklusiv und muss allenfalls mit anderen Leistungserbringerinnen geteilt werden.

IX. Geltungsdauer, -bereich und Kündigungsfrist

- ²⁴ Der Vertrag wird für eine Dauer von 5 Jahren abgeschlossen.
- ²⁵ Die Leistungserbringung beginnt ab dem 01.06.2023 und endet am 31.05.2028.
- ²⁶ Dieser Vertrag ist gekoppelt mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Wil/ZH und der Firma Leib & Gut Umweltservice GmbH vom April 2023. Tritt diese ausser Kraft muss auch dieser Vertrag aufgelöst werden.
- ²⁷ Dieser Vertrag kann während der Vertragsdauer von beiden Parteien auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist für beide Parteien beträgt 1 Jahr.

X. Vorbehalt Budget-Genehmigung

- ²⁸ Ausdrücklich vorbehalten bleibt die Budget-Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. Wird der Budgetposten nicht genehmigt, hat die Leistungsempfängerin das Recht innert 90 Tagen ab der Gemeindeversammlung schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Es handelt sich demnach kreditrechtlich nicht um eine wiederkehrende Ausgabe.

XI. Salvatorische Klausel

- ²⁹ Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

Beilagen: Tabelle Wertstoffe

Ort, Datum: Wil ZH, 12. Juni 2023

Die Leistungsempfängerin
Gemeinde Wil/ZH
vertreten durch:

.....
Urs Rüegg, Gemeindepräsident


.....
Lea Gnädinger Stv. Gemeindeschreiberin

Ort, Datum: Wil, 23.07.23

Die Leistungserbringerin
Leib & Gut Umweltservice GmbH
vertreten durch:

.....
Thomas Leibundgut